



Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut und Bauschutt der Gemeinde Ehingen (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ehingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngut- oder Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Ehingen benutzt.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngut- und Bauschuttentsorgung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung des angelieferten Grünguts und Bauschutts aus dem Gebiet der Gemeinde Ehingen ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für Grüngut und Bauschutt entsteht mit der Überlassung an der Sammelstelle oder an dem von der Gemeinde Ehingen bestimmten Anlieferungsort

**Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut
und Bauschutt der Gemeinde Ehingen
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**



**§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig und ist an der Annahme- oder Sammelstelle zu begleichen.
- (2) Bei anderer Anlieferungsart (außer Kleinmengen an der Annahmestelle) wird ein Gebührenbescheid durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf im Auftrag der Gemeinde Ehingen erstellt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

Ehingen, den 09.12.2015

gezeichnet

Franz Schlögel
Erster Bürgermeister

(Siegel)